

**Arbeitsgericht Gera
-Präsidium-**

Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Geschäfte am ArbG Gera ab dem 15. Juli 2021

I. Besetzung des Gerichts

1. Vorsitz und Erstvertretung

Kammer 1

Vorsitzender:

Maiwald, RiArbG

Vertretung:

Dr. Werner, RAG

Kammer 2

Vorsitzende

Seehafer, RiinArbG

Vertretung

Menke, DirArbG

Adrian, RiArbG ab 12.08.2021

Kammer 3

Vorsitzende:

Tonndorf, RiinArbG

Vertretung:

Menke, DirArbG

Kammer 4

Vorsitzende:

Adrian, RiArbG

Dr. Werner, RAG ab 12.08.2021

Vertretung

Tonndorf, RiinArbG

Maiwald, RiArbG ab 12.08.2021

Kammer 5

Vorsitzender:

Dr. Werner, RAG

Adrian, RiArbG ab 12.08.2021

Vertretung:

Maiwald, RiArbG

Seehafer, RiinArbG ab 12.08.2021

Kammer 6

nicht besetzt

Kammer 7

Vorsitzender:

Menke, DirArbG

Vertretung:

Tonndorf, RiinArbG

2. Weitere Vertretung

Es erfolgt Ringvertretung. Der Vors. der Kammer 7 folgt dem Vors. der Kammer 1 (absteigende Folge) bzw. der Vors. der Kammer 1 folgt dem Vors. der Kammer 7 (aufsteigende Folge).

- a) Bei Verhinderung d. Erstvertreters/in erfolgt die weitere Vertretung durch d. Vors. der Kammer mit der vorangehenden Ordnungszahl (absteigende Folge) ausgehend von der zu vertretenden Kammer.

- b) Vertritt d. Vors. bereits 2 Kammern, erfolgt die weitere Vertretung durch d. Vors. der Kammer mit der vorangehenden Ordnungszahl, die die wenigsten Kammern vertreten muss.
- c) Von der Vertretung in konkreten Verfahren ausgeschlossen sind Vorsitzende, die an einem Verfahren gemäß Ziffer 4. beteiligt sind.

3. Krankheit, Kur

Bei ärztlich bescheinigter krankheitsbedingter Abwesenheit, ärztlich verordneter Kur oder einer Reha-Maßnahme erfolgt ab dem 15. Kalendertag die Vertretung durch den Vorsitzenden der Kammer 7. Bis zum 11.08.2021 gilt dies nicht, soweit eine krankheitsbedingte Vertretung der Kammern 2 und 4 erforderlich ist.

4. Befangenheit

Ist ein Verfahren gemäß dem 1. Buch, Abschnitt 1, Titel 4 der ZPO zu führen, ist dafür unter Ausschluss des Erstvertreters d. Vors. der Kammer mit der nachfolgenden Ordnungszahl (aufsteigende Folge) zuständig. Diesem obliegt vom Zeitpunkt des Ablehnungsgesuchs bis zur Entscheidung über die Ablehnung auch die Vertretung des Abgelehnten in dieser Rechtssache.

Kann d. Vors. nach einem Verfahren gemäß Ziff. 4 Abs. 1 den Rechtsstreit nicht fortführen, geht die Zuständigkeit auf die Erstvertretung gemäß Ziff. 1. über.

Kann auch die Erstvertretung das Verfahren nicht führen, erfolgt die weitere Vertretung in absteigender Folge.

5. Befangenheit ehrenamtlicher Richter*innen

Die Verfahrensweise bei Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin ergibt sich aus dem maßgeblichen Beschluss gem. § 31 ArbGG.

II. Allgemeine Verteilungsgrundsätze von Eingängen ab dem 15.07.2021

Alle bis zum 14.07.2021 eingegangenen Rechtssachen verbleiben auf der Basis des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsverteilungsplanes in der zugewiesenen Kammer. Für die ab dem 15.07.2021 eingehenden Rechtssachen gilt:

1. Die Eingänge eines Tages werden durch die Eingangsgeschäftsstelle gesammelt und am nächsten Tag nach den folgenden Regelungen an die Kammern verteilt.
2. Maßgebend für die Erfassung der ab dem 15.07.2021 eingehenden Verfahren ist der Anfangsbuchstabe des Namens bestimmter Verfahrensbeteiligter (Leitbuchstabe).
 - a) Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des 1. in der Firma enthaltenen unabgekürzten Nachnamens des beteiligten Arbeitgebers, bei mehreren Beteiligten desjenigen, dessen Anfangsbuchstabe alphabetisch an 1. Stelle steht. Stellt das erste Zeichen der Firmenbezeichnung keinen Buchstaben des lateinischen Alphabetes dar, ist für die Bestimmung des Anfangsbuchstabens die lautsprachliche Schreibweise in deutscher Sprache dieses Zeichens maßgeblich. Ist ein Arbeitgeber nicht beteiligt, bezieht sich die Regelung in Satz 1 auf die Bezeichnung des Beklagten. Dies gilt nicht, wenn ausschließlicher Streitgegenstand ein Auskunftsanspruch gemäß § 13 AÜG oder dessen Zwangsvollstreckung ist. Für solche Rechtsstreite ergibt sich die Kammer-

zuständigkeit aus dem für den Vertragsarbeitgeber des Klägers maßgebenden Leitbuchstaben.

- aa.** Soweit die Firma juristischer Personen keinen unabgekürzten Nachnamen enthält, bestimmt sich die Zuständigkeit durch den Anfangsbuchstaben des 1. Haupt- oder Eigenschaftswortes oder der Fantasiebezeichnung des Handelsregistereintrages.

Bei diesen und rechtsfähigen Gesamtheiten natürlicher oder juristischer Personen, die - ohne selbst juristische Person zu sein - unter eigenständiger Bezeichnung im Rechtsverkehr auftreten, ist für die Zuständigkeitsbestimmung Satz 1 auch dann anwendbar, wenn die Gesamtheit selbst nicht prozessbeteiligt ist. In diesem Fall findet die Regelung in Ziffer 1.a) Satz 1 mit Ausnahme der Mehrheitenregelung in dessen 2. Halbsatz entsprechende Anwendung, so dass die weitere Beteiligung einzelner Personen der Gesamtheit am Rechtsstreit für die Zuständigkeitsbestimmung unbeachtlich ist.

- bb.** Soweit eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des Öffentlichen Rechts, beteiligt ist, die eine geografische Bezeichnung enthält, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der geografischen Bezeichnung.

- cc.** Bei Einrichtungen eines Bundeslandes oder des Bundes entscheidet der 1. Buchstabe des ersten Wortes der zutreffenden amtlichen Ressortbezeichnung, deren Geschäftsbereich die Einrichtung zugeordnet ist.

- dd.** Bei Streitigkeiten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG richtet sich die Zuständigkeit nach II. 2 Satz 1 des Geschäftsverteilungsplans, wobei auf die Bezeichnung der klagenden Partei abzustellen ist.

Das gilt nicht, wenn an der unerlaubten Handlung ein Arbeitgeber mit Sitz oder Beschäftigungsbetrieb im Gerichtsbezirk beteiligt ist. In diesem Fall richtet sich die Zuständigkeit nach dessen Anfangsbuchstaben.

- b)** Die Anfangsbuchstaben von Titeln und Präpositionen, wie zum Beispiel "von" und "de" sind für die Zuständigkeitsregelung ohne Bedeutung, wohl aber die Anfangsbuchstaben von Abkürzungen ungeachtet ihrer inhaltlichen Bedeutung.

In jedem Fall ist für die Bestimmung der Beklagtenbezeichnung der Handelsregister-eintrag maßgebend.

Weicht bei Einzelfirmen die Firmenbezeichnung vom Nachnamen des Inhabers ab, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Inhabers. Im Fall des Insolvenzverfahrens wird die Zuständigkeit durch den maßgeblichen Buchstaben des Insolvenzschuldners bestimmt. Wird der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt, die kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäfts an die Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten getreten ist, wird die Zuständigkeit durch den maßgeblichen Buchstaben des Rechtsvorgängers oder des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten bestimmt.

- 3.** Die Eingänge des Tages werden auf Grundlage der vorstehenden Ziffern in alphabetischer Reihenfolge erfasst. Gehen an einem Tag mehrere Rechtsachen mit dem gleichen Arbeitgeber ein, ist der Anfangsbuchstabe des anderen Verfahrensbeteiligten maßgebend.

4. Nach der Sortierung erhalten die Eingänge eine durchgehende Eingangszahl und werden auf die Kammern verteilt. Einstweilige Verfügungen und Arreste werden nach dem Eingang unverzüglich verteilt. Mahnverfahren verbleiben unter Anrechnung auf den Turnus ab Abgabe der Rechtspflegerin bei Widerspruch und Einspruch in der bereits zuständigen Kammer.
5. Es werden jeweils in einem getrennten Turnus verteilt:
 - a. Klagen, Mahnverfahren und gesonderte PKH-Verfahren
 - b. AR-Sachen
 - c. Einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren und Arreste
 - d. Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG
6. Mit dieser Maßgabe werden ab dem 15.07.2021 beginnend mit der Kammer 4 in aufsteigender Folge zugewiesen:
 - a. Jeweils 10 Verfahren gemäß II Ziffer 5a an die Kammern 4, 1, 2, 3 usw.
 - b. Jeweils 1 Verfahren gemäß II Ziffer 5 b, c, d an die Kammern 4, 1, 2, 3 usw.
 - c. Die Kammer 5 wird ab dem 13.12.2021 in den Turnus der Buchstaben a. und b. einbezogen
 - d. Die Kammer 7 bleibt eingangsfrei

III. Ausnahmen von den Verteilungsgrundsätzen

1. Ergibt sich im Laufe eines Rechtsstreites, dass die Rechtssache unter Missachtung der vorstehenden Regelungen fehlerhaft zugeordnet wurde, so ist die Rechtssache – über die Geschäftsstelle – an die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Kammer im Einvernehmen mit d. Vors. der übernehmenden Kammer abzugeben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichts auf Antrag d. Vors. der abgebenden Kammer. Ein Namenswechsel im Verlauf des Verfahrens ist unbeachtlich.
2. Wird eine Rechtssache vom Rechtsmittelgericht an das Arbeitsgericht zurückverwiesen, so ist für die weitere Bearbeitung die Kammer zuständig, von der aus die Sache in die Rechtsmittelinstanz gegangen ist. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
3. Durch nach Anhängigkeit eintretende subjektive Klageerweiterungen oder die Rücknahme von Klagen in Fällen subjektiver Klagehäufung wird die bei Anhängigkeit begründete Zuständigkeit nicht geändert. Dies gilt auch bei Trennung von Verfahren. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
4. Wird ein statistisch erfasstes oder weggelegtes Verfahren (Thür.AktO) wieder aufgerufen oder ist es dem Richter / der Richterin vorzulegen, verbleibt es bei der ursprünglichen Kammerzuständigkeit. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
5. Die Trennung oder Verbindung von Verfahren erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus.
6. Ohne Anrechnung auf den Turnus bleibt die entscheidende Kammer zuständig, bei
 - Verweisung in eine andere Verfahrensart
 - Fortsetzung des Verfahrens wegen Unwirksamkeit des Prozessvergleichs
 - Wiederaufnahmeverfahren nach § 578 ff. ZPO
 - Klagen nach §§ 767, 768 ZPO
 - Klauselerteilungsverfahren

- Einstweilige Verfügungsverfahren und entsprechende Hauptsacheverfahren und umgekehrt
7. Bei Krankheit, verordneter Kur oder Rehamaßnahme eines/r Vorsitzenden, wird diese Kammer ab dem 15. Kalendertag von den Eingängen sämtlicher Verfahren freigestellt. Dies gilt nicht, soweit der Kammer 4 bis zum 11.08.2021 Verfahren zugewiesen werden.
 8. Urteils – und Beschlussverfahren welche sich auf den Spruch einer betrieblichen Einigungsstelle oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen ist, werden der Kammer, deren Vorsitzende/r Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Das Verfahren geht in diesen Fällen auf die im Turnus zuständige Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl unter Anrechnung auf deren Turnus über. Die abgebende Kammer erhält im nächsten, der Abgabe folgenden Turnus dafür ein Verfahren mehr.
 9. Ergibt sich nach dem vorliegenden Geschäftsverteilungsplan, dass ein richterliches Dienstgeschäft nicht verteilt ist, so ist der dienstjüngste Vorsitzende zuständig.

IV. Notbereitschaftsdienst

1. Aus Anlass laufender oder unmittelbar bevorstehender Arbeitskämpfmaßnahmen im Gerichtsbezirk kann vom Präsidium ein richterlicher Notbereitschaftsdienst eingerichtet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Arbeitsgericht außerhalb der allgemeinen Gerichtsöffnungszeiten in Anspruch genommen werden könnte.
2. Der Dienst ist während seiner Einrichtung zu leisten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. In dieser Zeit müssen die in I. aufgeführten Kammervorsitzenden gemäß Ziffer 3. erreichbar sein, um Eilsachen zu bearbeiten.
3. Den 1. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 1, den 2. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 2, den 3. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 3, den 4. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 4, den 5. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 5, den 6. Notbereitschaftsdienst im Geschäftsjahr bearbeitet d. Vors. d. Kammer 7 und so fort.
Ist d. danach zuständige Notbereitschaftsvors. verhindert, wird d. nächste Vors. herangezogen. In diesem Fall wird er im nächsten Durchlauf übersprungen. Die Heranziehung ist bei der Verwaltungsgeschäftsstelle aktenkundig zu machen.

V. Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen (Ehri)

Für das Geschäftsjahr 2021 verbleibt es bei der bereits erfolgten Zuteilung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen einschließlich des Notbereitschaftsdienstes.

Gera, den 14.07.2021

			wegen Urlaubs	wegen Krankheit	
gez.	gez.	gez.	verhindert	verhindert	gez.
Menke	Maiwald	Dr. Werner	Tonndorf	Adrian	Seehafer
DirArbG	RiArbG	RiAG	RiinArbG	RiArbG	RiinArbG